Schleswig-Holsteinischer Landtag Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuß

17. Sitzung am Mittwoch, dem 15. Januar 1997, 14:00 Uhr, im Sitzungszimmer des Landtages

Ts/Eik-Kr 97-01-23

Anwesende Abgeordnete

Heinz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Ursula Kähler (SPD)

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Bernd Saxe (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Weitere Anwesende

T	a	g	e	\mathbf{S}	0	r	d	n	u	n	g:
---	---	---	---	--------------	---	---	---	---	---	---	----

1.		Umbesetzung von Ausschüssen	5				
2.		Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wegen der verfassungsrechtlichen Prüfung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) Schreiben der Vorsitzenden des Zweiten Senats des	6				
		Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1996 - 2 BvR 1901/96 - Umdruck 14/285					
3.		Terminplanung	7				
4.	a)	Rückführung von Verwaltungsaufgaben Antrag der Fraktion der F.D.P.Drucksache 14/313	8				
	b)	Existenzgründungen: Abbau bürokratischer Hemmnisse Antrag der Fraktion der CDUDrucksache 14/314 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNENDrucksache 14/330					
5.		Entschließung zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebens-weisen Antrag der Fraktion der F.D.P.Drucksache 14/255, Nr. 1					
6.		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts 1995 Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und	10				
7.		der Abgeordneten des SSWDrucksache 14/395 Vereinfachung des Mietrechts Antrag der Fraktion der SPDDrucksache 14/398	12				
8.		Initiative zum Opferschutz Antrag der Fraktion der CDUDrucksache 14/393	13				
9.		Bericht des Justizministeriums über die Entweichung aus der JVA Neumünster am 23. Dezember 1996					
10.		Gestufte Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative "WIR gegen die Rechtschreibreform"hier: Vorabentscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 LV					
11.		Verschiedenes	22				

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuß erweitert die Tagesordnung um die Punkte "Umbesetzung in den Ausschüssen" und "Gestufte Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative âWIR gegen die RechtschreibreformÔ". Außerdem setzt er den Punkt "Antrag auf Aktenvorlage der durch die Landesregierung geführten Akten beziehungsweise Schriftstücke bezüglich der Normenkontrollklage der Landesregierung gegen das Magnetschwebebahnbedarfsgesetz", Umdruck 14/366, des Abg. Kubicki von der Tagesordnung ab.

Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung angenommen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Umbesetzung von Ausschüssen

Der Vorsitzende informiert den Ausschuß über eine von der SPD-Fraktion vorgenommene Umbesetzung des Innen- und Rechtsausschusses. Danach wird Abg. Kähler, die bisher stellvertretendes Mitglied war, ständiges Mitglied; Abg. Franzen wird stellvertretendes Mitglied des Ausschusses. Weiter wird Abg. Bernd Schröder, der bisher stellvertretendes Mitglied war, ständiges Mitglied; Abg. Gröpel, die ständiges Mitglied war, wird stellvertretendes Mitglied.

Er teilt weiter mit, daß die SPD-Fraktion, nach dem die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses, Abg. Franzen, nicht mehr ständiges Mitglied des Ausschusses ist, vorgeschlagen habe, Abg. Kähler zur **stellvertretenden Vorsitzenden** zu wählen.

Der Ausschuß wählt Abg. Kähler einstimmig zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wegen der verfassungsrechtlichen Prüfung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

Schreiben der Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1996 - 2 BvR 1901/96 - Umdruck 14/285

Der Ausschuß faßt mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Beschluß, dem Landtag zu empfehlen, wie folgt zu beschließen:

- Der Schleswig-Holsteinische Landtag gibt eine Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wegen der verfassungsrechtlichen Prüfung des § 3 Abs. 2 des Ge- setzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz ab.
- 2. In der Stellungnahme wird zum Ausdruck gebracht, daß der Landtag die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes nicht für verfassungswidrig hält.
- 3. Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages beauftragt eine Prozeßbevollmächtigte oder einen Prozeßbevollmächtigten.

St Voigt gibt bekannt, daß die Landesregierung beabsichtigt, eine Stellungnahme in dem Verfahren abzugeben. - In der folgenden kurzen Diskussion wird die Auffassung des Ausschusses deutlich, daß Landtag und Landesregierung eine gemeinsame Stellungnahme abgeben sollten.

LMR Dr. Wuttke sagt zu, den Fraktionen je ein Exemplar der Stellungnahmen der Landtages und der Landesregierung in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wegen der verfassungsrechtlichen Prüfung der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz, Umdruck 14/68, zuzuleiten.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Terminplanung

Umdrucke 14/313, 14/392

Der Ausschuß billigt den vorliegenden Entwurf eines Terminplans mit der Maßgabe, daß der 22. Oktober durch den 29. Oktober ersetzt wird.

Eine neue Übersicht über die vom Ausschuß festgelegten Sitzungstermine wird dem Ausschuß zugeleitet werden (siehe Umdruck 14/392).

Punkt 4 der Tagesordnung:

a) Rückführung von Verwaltungsaufgaben

Antrag der Fraktion der F.D.P. Drucksache 14/313

b) Existenzgründungen: Abbau bürokratischer Hemmnisse

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 14/314 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/330(überwiesen am 31. Oktober 1996 an den Innen- und Rechtsausschuß und den Wirtschaftsausschuß)

Abg. Puls meldet für seine Fraktion weiteren Beratungsbedarf an und bittet, die Beratung zurückzustellen. - Der Ausschuß erklärt sich damit einverstanden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entschließung zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen

Antrag der Fraktion der F.D.P.Drucksache 14/255, Nr. 1hierzu: Umdruck 14/378(überwiesen am 27. September 1996)

Der Ausschuß beschließt einstimmig auf Antrag des Abg. Böttcher, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und behält sich eine mündliche Anhörung vor.

Der Kreis der Anzuhörenden soll gegenüber der Geschäftsführerin bis zum 22. Januar 1997 benannt werden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts 1995

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSWDrucksache 14/395hierzu: Umdruck 14/381(überwiesen am 11. Dezember 1996)

Abg. Schlie hält eine Anhörung für erforderlich und beantragt, die kommunalen Landesverbände zu hören. - Abg. Kähler stimmt dem zu.

LMR Dr. Wuttke macht darauf aufmerksam, daß in Artikel 1 Nr. 1 die Wörter "Satz 3" durch die Wörter "Satz 2" ersetzet werden müßten.

ORR Herrmann macht darauf aufmerksam, daß eine **formelle Überarbeitung** notwendig sei dahin, als nicht das kommunale Verfassungsrecht 1995, sondern die Gemeinde- und Kreisordnung geändert werden solle. Er bietet in diesem Zusammenhang an, dem Ausschuß Formulierungsvorschläge zu unterbreiten. Er fügt hinzu, dasselbe gelte für das Thema **"einstweiliger Ruhestand - Ruhestand"** sowie einen Vorschlag des Gemeindetages hinsichtlich der Entschädigung. - Der Ausschuß nimmt dieses Angebot an.

Der Vorsitzende fragt nach denjenigen Städten oder Gemeinden, die von der anstehenden Gesetzesänderung betroffen sind. - MDgt Gudat informiert den Ausschuß anhand einer schriftlichen Unterlage (Umdruck 14/381).

MDgt Gudat regt an, daß sich der Ausschuß auch des Themas der **kurzfristigen Verlängerung der Zwischenamtszeit** zwischen zwei Wahlgängen annimmt und bietet auch dafür Formulierungsvorschläge des Innenministeriums an. - Auch dieses Angebot nimmt der Ausschuß an.

Sodann geht MDgt Gudat auf das Thema **Entschädigungsregelungen** ein und führt aus, daß die von der CDU-Fraktion in den Landtag eingebrachten Formulierungen nicht nur die Möglichkeit eröffnen, lediglich Sitzungsgeld in Anspruch zu nehmen, sondern durch das Wort "können" auch die Möglichkeit eröffnet werde, ganz auf eine Entschädigung zu verzichten. Dies widerspreche dem Grundgedanken des Landtages bei der letzten Novellierung des kommunalen Verfassungsrechtes, wonach denjenigen, die ein kommunales Ehrenamt ausübten,

ein moralischer Anspruch auf Entschädigung zustehen solle. Auch zu diesem Themenbereich bietet er eine Formulierungshilfe des Innenministeriums an.

Der Ausschuß kommt überein, eine Anhörung der kommunalen Landesverbände durchzuführen. Grundlage dieser Anhörung sollen sein der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und Abgeordneten des SSW, Drucksache 14/395, der von der Fraktion der CDU in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung sowie der Kreisordnung sowie die vom Innenministerium vorzulegenden Formulierungshilfen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Vereinfachung des Mietrechts

Antrag der Fraktion der SPDDrucksache 14/398(überwiesen am 11. Dezember 1996)

Abg. Puls regt an, die zuständige Ministerin zu bitten, dem Ausschuß über die vom Bundesjustizminister einberufene Bund-/Länderarbeitsgruppe zu berichten, die an dem Ziel arbeitet, die Mietrechtsbestimmungen zu vereinbaren. - Der Ausschuß nimmt diesen Vorschlag an und stellt die Beratungen bis zu seiner nächsten Sitzung zurück.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Initiative zum Opferschutz

Antrag der Fraktion der CDUDrucksache 14/393(überwiesen am 12.

Dezember 1996)

Der Vorsitzende verweist auf eine Erklärung von M Walter in der 707. Sitzung des

Bundesrates. Er habe deutlich gemacht, daß die Auswirkungen des Gesetzgebungsverfahrens

auf den Landeshaushalt dargestellt werden sollten. Er bittet, diesen Aspekt in den zu

erstattenden Bericht einzubeziehen.

Der Ausschuß beschließt einstimmig, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der

CDU betreffend Initiative zum Opferschutz, Drucksache 14/393, mit der Maßgabe

anzunehmen, daß die Landesregierung aufgefordert wird, dem Landtag in der März-Tagung

1997 einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

(Unterbrechung: 14:30 Uhr bis 14:45 Uhr)

Punkt 9 der Tagesordnung:

Bericht des Justizministeriums über die Entweichung aus der JVA Neumünster am 23. Dezember 1996

hierzu: Umdruck 14/382

St Jöhnk schildert ausführlich die gelungene Flucht von zwei Rumänen aus der JVA Neumünster in der Nacht vom 23. Dezember auf den 24. Dezember 1996 (siehe Umdruck 14/382).

Zur Bewertung führt er aus, es sei die Frage zu stellen, ob die Flucht durch eine größere Aufmerksamkeit der Aufsichtsbeamten hätte vermieden werden können. Es stelle sich auch die Frage, wie es den Gefangenen gelungen sei, in die **Außenmauer** ein Loch zu kratzen, ohne daß das die Aufmerksamkeit des Wachpersonals erregt habe. Hier sei zu sagen, daß vor Ort eine große Geräuschkulisse herrsche. Die Türen zu den einzelnen Zellen seien so beschaffen, daß man geneigt sei, von einer Wirkung zu reden, wie sie bei Türen vor Kühlschränken zu finden sei. Nicht jedes Geräusch dringe aus den Zellen heraus. Nach Lage der Dinge halte er es für ausgeschlossen, daß das Herauskratzen der Mauersteine und das Aufsägen des Sicherheitsdrahtes außen hätte wahrgenommen werden können. Wahrgenommen worden sein müsse dies mit Sicherheit in den Nachbarzellen; die Insassen dieser Zellen hätten ihre Kenntnisse allerdings nicht an das Wachpersonal weitergegeben.

Eine weitere Frage sei, ob die Zelle ausreichend untersucht worden sei. Nach seiner Überzeugung sei es ohne weiteres möglich, daß das Loch in einem **Zeitraum** nach der letzten Kontrolle erstellt worden sei. Diese Kontrolle habe gegen 18:00 Uhr stattgefunden. Ausgebrochen seien die beiden Untersuchungshäftlinge nach 4:21 Uhr; zu diesem Zeitpunkt sei die letzte Streife der Vollzugsanstalt in diesem Bereich Streife gegangen. Die Zellen würden am Nachmittag kontrolliert. Eine gründliche Untersuchung finde einmal wöchentlich statt; die letzte davon habe am 18. Dezember stattgefunden. Eine letzte Zellenkontrolle sei am 22. Dezember erfolgt.

Nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse lasse sich nicht feststellen, daß man dem Aufsichts-personal irgendwelche Vorwürfe machen könnte. Die vorgesehenen Zellenkontrollen hätten stattgefunden; die Streifengänge seien durchgeführt worden.

Unbestreitbar sei, daß die **Außensicherung** in Neumünster, wo es den Gefangenen gelungen sei, auf das Mauerwerk zu klettern, nicht den optimalen Anforderungen entspreche. Dies sei im

Moment aber nicht zu beseitigen, da dort Baumaßnahmen durchgeführt würden. Dennoch sei es erstaunlich, daß es den Gefangenen gelungen sei, die mit NATO-Draht gesicherten Stellen zu überwinden. Es sei vorgesehen, die Sicherheit des Mauerwerks zu erhöhen. Dem dienten die durchgeführten Baumaßnahmen. Er gehe nach einer optimistischen Schätzung davon aus, daß die Maßnahmen bis zum Sommer beendet seien.

Hinzuzufügen sei, daß bei einem bestimmten Typus von Häftlingen nichts mehr ausgeschlossen sei. Es sei mit einer neuen Dimension von Gefangenen zu rechnen, die ausgebildet schienen, sich aus ausweglos erscheinenden Situationen befreien zu können.

Für weitere Sicherungsmaßnahmen in Neumünster und Lübeck seien 5 Millionen DM vorgesehen. Das jetzt vorhandene Provisorium in Neumünster solle durch einen zusätzlichen Zaun ersetzt werden, der eine optimale Sicherung an den Kronen mit Sicherheitsdraht vorsehe. Außerdem sei eine Mauerkronensicherung vorgesehen, die sich in anderen Bundesländern bisher als ausbruchsicher erwiesen habe. Als **vorläufige Maßnahmen** seien die Erstellung von Lichtschranken vorgesehen, die es ermöglichten, Alarm zu geben, wenn diese durchbrochen würden.

Nach seiner Einschätzung müßten Veränderungen ins Auge gefaßt werden, die es ermöglichten, zu verhindern, daß die Gefangenen in der Lage seien, in der Zelle selbst Gerätschaften zu konstruieren, mit deren Hilfe sie das Mauerwerk ankratzen könnten.

Als Sofortmaßnahme sei eine Verlegung rumänischer Gefangener vorgesehen worden. Das habe mit den bisherigen Erfahrungen zu tun, daß rumänische Gefangene offensichtlich weder ihre eigene Gesundheit noch sonst etwas scheuten, nur um in Freiheit zu gelangen.

Abschließend bittet er darum, dieses Vorkommnis nicht so zu bewerten, als sei die Sicherheit in Neumünster nicht gewahrt. In Neumünster habe es 1995 insgesamt 25 Fluchtversuche gegeben, von denen drei erfolgreich gewesen seien; 1996 habe es 17 Fluchtversuche gegeben, von denen vier erfolgreich gewesen seien.

Abg. Lehnert geht auf die Problematik der rumänischen beziehungsweise südosteuropäischen oder osteuropäischen Strafgefangenen ein und gibt seinen Eindruck wieder, daß die **Gefahrbereitschaft** dieser **Gefangenen** hoch sei sowie eine gewisse Ausbildung bestehe. Er führt die Überlegung an, ob nicht für eine bestimmte Gefangenenstruktur eine besondere Art des Strafvollzugs gewählt werden müsse.

Abg. Geißler stellt zur **Zellenrevision** die Fragen, ob es Vorschriften gebe, wie gründlich diese durchgeführt werden müßten, ob die Beamten genügend Zeit für die Durchführung gehabt hätten und wie lange die routinemäßigen Zellenrevisionen dauerten.

Er führt sodann an, daß die hier stattgefundene Flucht einer klassischen Flucht entspreche, wie sie aus Krimis bekannt sei. Dies gebe Anlaß zu der Frage, ob nicht die **Ausstattung der Zellen** überprüft werden müsse im Hinblick auf Gegenstände, die geeignet seien, zur Flucht benutzt zu werden. Er regt in diesem Zusammenhang auch an, die Vorschriften bezüglich der eigenen Kleidung für Untersuchungsgefangene zumindest im Hinblick auf Lederjacken zu überprüfen.

Im übrigen stimmt er der Erkenntnis zu, daß mit einer neuen Gefangenenstruktur zu rechnen sei. Er ermuntert den Minister, entsprechende Konsequenzen daraus zu ziehen.

Abg. Kähler beantragt, die Diskussion an dieser Stelle zu unterbrechen und im Rahmen der geplanten nichtöffentlichen Sitzung, die im Anschluß an die öffentliche Sitzung durchgeführt werden soll, fortzusetzen. - Der Ausschuß stimmt dem zu.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gestufte Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative "WIR gegen die Rechtschreibreform"

hier: Vorabentscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 LV

Der Vorsitzende teilt mit, der Präsident habe den Innen- und Rechtsausschuß gebeten, sich in der heutigen Sitzung mit der Volksinitiative "WIR gegen die Rechtschreibreform" zu beschäftigen und die Frage der Zuständigkeit und der Zulässigkeit zu überprüfen. Er bittet das Innenministerium sowie den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages um Stellungnahme.

MDgt Dr. Lutz führt aus, die Volksinitiative werfe eine Reihe von schwierigen Rechtsfragen auf. Vergleichbare Dinge seien in Deutschland bislang nicht behandelt worden, weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur.

Die erste Frage, die sich stelle, sei die nach der Entscheidungszuständigkeit des Landes. Nach dem Grundgesetz sei nicht der Bund zuständig; damit sei die Zuständigkeit der Länder zu bejahen. Das sei wohl zweifelsfrei.

Als nächste Frage stelle sich die nach der **Zuständigkeit des Landtages**. Bisher seien die Landtage mit Änderungen der deutschen Schriftsprache nicht befaßt gewesen. Vertrete man die Auffassung, daß die Länder für diesen Bereich der Kulturpolitik zuständig seien, werde man kaum Argumente finden, um die Zuständigkeit der Landtage zu verneinen. Die Landtage hätten das Recht zur Befassung mit allen Bereichen, für die das Land zuständig sei - abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, die in der Verfassung ausdrücklich benannt worden seien. Eine solche Ausnahme liege hier nicht vor. Daher gebe es nach dem Verfassungsverständnis des Innenministeriums keinen Zweifel daran, daß die Exekutive einem entsprechenden Votum des Landtages zu folgen hätte.

Der Landtag sei ein Parlament in einem Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland. Aus diesem Begriff resultiere eine gewisse Anpassung, Einfügung. Dies werde in der Literatur unter dem Stichwort "bundesfreundliches Verhalten" abgehandelt.

Wenn hier etwa der Antrag vorläge, anstelle des deutschen das dänische oder französische zur Amtssprache zu machen, würde dieser Antrag sicherlich abgelehnt werden müssen. Die deutsche Sprache als Amtssprache und Unterrichtssprache sei vorgegeben; ein deutscher Landtag könne nicht separatistisch entscheiden. Hier gehe es aber nicht darum, daß die

deutsche Sprache verändert wird. Es gehe lediglich um Veränderungen der Schreibweise in einem gar nicht so bedeutenden Umfang. Die Tatsache, daß die Länder diese im Unterricht zu unterschiedlichen Zeitpunkten einführten, auch, daß es Zeitungen gebe, die erklärten, daß sie diese nicht praktizieren wollten, mache deutlich, daß sich das Problem erheblich reduziere. Hier gehe es nicht um die Sprache, sondern darum, daß in der Schreibweise einige Veränderungen vorgenommen werden sollten.

Man werde sich nicht so leicht tun, zu sagen, daß, wenn der Landtag von Schleswig-Holstein die Vereinbarungen über die neue Schreibweise nicht umsetze, das bundesunfreundlich sei. Die Frage, ob, wenn man sich abkopple, ein Verstoß gegen das **Prinzip des bundesfreundlichen Verhaltens** vorliege, müsse auch im Hinblick auf die im deutschsprachigen Raum getroffene Vereinbarung bezüglich dieser Schreibweise diskutiert und entschieden werden.

Neben dieser zentralen und schwierigen Rechtsfrage gebe es etwas, was von ihm als weniger gravierend eingestuft werde, nämlich die **Formulierung der Volksinitiative**. Die Ergänzungen, die in das Schulgesetz eingefügt werden sollen, sprächen von der "allgemein üblichen Rechtschreibung", sowie der "Mehrzahl der lieferbaren Bücher". Nicht ganz klar sei, welches der Bezugsrahmen sei. Es gehe hier um die Frage, ob der vorgelegte Text, wenn man die Zuständigkeit des Landes, des Landtages und das Fehlen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Bundestreue bejahe, geeignet sei, Gesetz zu werden, ob er hinreichend klar und bestimmt sei.

Die Initiatoren hätten vor dem Problem gestanden, daß sie beobachtet hätten, daß sich die deutsche Sprache und auch die Schreibweise evolutionär verhalten habe und sich ständig Entwicklungen ergäben. Er interpretiere den Text dahin, daß die deutsche Schreibweise nicht etwa auf einem bestimmten Stand festgeschrieben werden solle, sondern eine normale Entwicklung zugelassen und gewollt sei; ausgeschlossen werden sollte aber das, was "von hoher Hand" vereinbart worden sei. Er vertrete die Auffassung, daß ein Jurist, der diesen Hintergrund kenne, mit der Formulierung arbeiten und sie auslegen könne.

Er fährt fort, wäre eine Formulierungshilfe des Innenministeriums in Anspruch genommen worden, hätte dieses sicherlich dazu geraten, eine negative Formulierung zu wählen, etwa derart, daß die deutsche Schriftsprache ohne Berücksichtigung der Beschlüsse vom XY zu unterrichten sei.

Nach seiner Auffassung spitze sich das Rechtsproblem auf die Frage des Verstoßes gegen die Verpflichtung des Landtages, aller Organe des Landes und auch der Bevölkerung des Landes zu, Rücksicht auf das zu nehmen, was andere sagen. Eine etwa ablehnende Entscheidung, gestützt auf die Frage der Bestimmtheit oder Unbestimmtheit des Antrages, halte er für nicht empfehlenswert; dann sei nach kurzer Zeit mit der Vorlage einer neuen Volksinitiative zu rechnen. Er regt an, in die Entscheidung des Landtages die in Kürze zu treffende Entscheidung des Landes Bayern einzubeziehen; dort stellten sich dieselben Rechtsfragen.

LMR Dr. Wuttke macht zunächst einige Anmerkungen zum Verfahren. Er führt aus, in diesem Fall weiche der Landtag von dem üblichen Prozedere bei der Zulässigkeitsprüfung von Volksinitiativen ab. Bislang sei in einem ersten Schritt die Stimmberechtigung derjenigen überprüft worden sei, die eine solche Initiative unterzeichnet hätten. Wegen der Bedenken, die im Vorfeld wegen materiell-rechtlicher Hinsicht aufgetaucht seien, sei die Überlegung aufgestellt worden, ob die **Prüfungsreihenfolge** nicht umgekehrt werden könne.

Zur materiell-rechtlichen Seite legt er dar, soweit es um die **Entscheidungszuständigkeit des Landes und des Landtages** gehe, schließe er sich den Ausführungen von Herrn Dr. Lutz an. Dessen ungeachtet wolle er folgende ergänzende Anmerkungen machen.

Man könnte auf die Idee kommen, eine Entscheidungsunzuständigkeit des Landtages sei deshalb gegeben, weil die Kultusministerkonferenz einen Beschluß gefaßt habe, dieser durch die Konferenz der Ministerpräsidenten gebilligt worden sei und weil dieser Beschluß zum Gegenstand einer Vereinbarung gemacht worden sei, an der nicht nur die Bundesrepublik beteiligt sei, sondern auch andere deutschsprachige Länder. Hierzu sei zu sagen, daß der Beschluß der Kultusminister keine Bindungswirkung der Landtage auslöse. Dazu bedürfe es keiner weiteren Ausführungen; das Bundesverfassungsgericht habe bereits vor längerer Zeit einen solchen Hinweis gegeben.

Das gleiche gelte für den Billigungsbeschluß der Ministerpräsidenten. Auch die abgeschlossene Vereinbarung löse eine solche Bindungswirkung nicht aus; es handele sich keineswegs um einen völkerrechtlichen Vertrag, an den sich die Länder halten müßten. Diese Vereinbarung enthalte lediglich die Erklärung, daß man sich für die Umsetzung der Rechtschreibreform einsetzen werde. Das sei eine Absichtserklärung, kein völkerrechtlicher Vertrag.

Hinsichtlich der **Bundestreue** macht er folgende Ausführungen. Die Bundestreue sei ein Aspekt, der zu berücksichtigen sei. Wenn ein Landesparlament von einer grundsätzlich bestehenden Kompetenz Gebrauch machen wolle, sehe es sich möglicherweise Schranken gegenüber, die durch den Grundsatz der Bundestreue gezogen würden. Dabei müßten die Belange der anderen Bundesländer gegebenenfalls genauso berücksichtigt werden wie die

Belange des Bundes. Wenn man einen Verstoß gegen den Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens feststellen wolle, müßten sich die Anforderungen, die insoweit bestünden, mit hinreichender Sicherheit konkretisieren lassen. Es müsse also konkret festgestellt werden, welche Interessen der anderen Teile unseres föderalistischen Systems konkret verletzt würden, welcher Schaden konkret einträte.

Insoweit könnten hinreichende Feststellungen zur Zeit nicht getroffen werden. Es sei nicht genau bekannt, wie die Umsetzung der Rechtschreibreform in den anderen Bundesländern verlaufen werde. Auf die Volksinitiative in Bayern sei bereits hingewiesen worden. Es sei nicht ausgeschlossen, daß in den Ländern, in denen es plebiszitäre Elemente gebe, ebenfalls eine Volksinitiative gestartet werden werde.

Die Folgen eines Ausscherens Schleswig-Holstein ließen sich auch nicht eher konkretisieren, zumindest nicht angesichts der eher moderaten Änderungen im Rahmen der Rechtschreibreform.

Er komme im Ergebnis zu der Auffassung, daß das verfassungsrechtliche Risiko, jedenfalls was den Aspekt der Bundestreue angehe, eher gering zu bewerten sei.

Zu einer anderen Auffassung als der Vertreter des Innenministeriums komme der Wissenschaftliche Dienst des Landtages hinsichtlich der Beachtung des Grundsatzes der Bestimmtheit. Die Initiatoren hätten den von ihnen vorgeschlagenen Text bewußt anders formuliert, als er in Bayern formuliert sei. Sofern seine Information zutreffe, beschränke sich die bayerische Initiative auf den ersten Satz. Dort heiße es lediglich: "In den Schulen wird die allgemein übliche Rechtschreibung unterrichtet." Dieser Weg sei hier nicht gewählt worden, weil die Befürchtung bestanden habe, daß infolge der Umsetzung der Rechtschreibreform innerhalb einer bestimmten Zeit die neue Rechtschreibung die allgemeine sein würde; dann hätte man exakt das erreicht, was man nicht habe erreichen wollen. Deshalb habe man gemeint, diesen Satz durch einen Satz 2 ergänzen zu müssen.

Dieser Satz 2, der laute: "Als allgemein üblich gilt die Rechtschreibung, wie sie in der Bevölkerung seit langem anerkannt ist und in der Mehrzahl der lieferbaren Bücher verwendet wird", sei aber nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes außerordentlich unbestimmt formuliert. Unklar sei, welche Bevölkerung gemeint sei, ob die Bevölkerung in Schleswig-Holstein oder die Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet. Was heiße "anerkannt"? Komme es auf die tatsächlich geübte und möglicherweise falsche Rechtschreibung an? Wenn man sich dem Begriff der Mehrzahl der lieferbaren Bücher zuwende, könne man durch Interpretation

noch den Begriff "deutschsprachig" hineinfügen. Aber zu fragen sei: Welche lieferbaren Bücher seien gemeint? Deutschsprachige Literatur erscheine überall auf der Welt. Es gebe Bücher, die man nicht nur im Buchhandel erwerben könne; Bücher könnten auch in Antiquariaten erworben werden.

Versuche er, für diese interpretatorischen Schwierigkeiten eine Lösung zu finden, mit der alle, die mit dieser Lösung zu arbeiten hätten, arbeiten könnten, stoße er auf unüberwindbare Schwierigkeiten.

Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages komme zu dem Ergebnis, daß die Bedenken gegen den Text der Initiative so gravierend seien, daß die Initiative als unzulässig zu qualifizieren sei, und zwar aus diesem Grund.

Der Vorsitzende faßt kurz zusammen, daß sich drei Fragestellungen ergäben, die der Zuständigkeit - da bestehe Übereinstimmung -, die der Bundestreue - dieser Aspekt sei noch zu diskutieren - und die des Bestimmtheitsgrundsatzes - dieser sei ebenfalls zu diskutieren.

Abg. Puls führt aus, er neige dazu, eine **Volksinitiative** nicht bereits an der Frage der **Zulässigkeit** scheitern zu lassen. Die hier vorgelegte Volksinitiative bedürfe der Abwägung und der Bewertung der rechtlichen Bedenken. Er schlägt vor, an den Präsidenten heranzutreten und ihn zu bitten, diesen Punkt von der Tagesordnung der nächsten Tagung abzusetzen und die vorgetragenen rechtlichen Bedenken fraktionsintern anhand schriftlich vorliegender Stellungnahmen zu diskutieren.

Bezüglich der Frage des **Bestimmtheitsgrundsatzes** verweist er auf § 10 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes, der es ermögliche, in der Absprache mit den Initiatoren der Volksabstimmung eine veränderte Formulierung als Abstimmungsgrundlage zu wählen.

LMR Dr. Wuttke weist darauf hin, der Ältestenrat habe dem Innen- und Rechtsausschuß die Möglichkeit geben wollen, eine Vorbereitung im Ausschuß über eine materiell-rechtliche Zulässigkeitsprüfung zu geben; daher sei der Ausschuß gebeten worden, diesen Punkt in dieser Sitzung zu beraten. Wenn eine Entscheidung über die materiell-rechtliche Zulässigkeit hätte getroffen werden sollen, hätten diese wegen der gesetzlich bestimmten 12-Wochen-Frist in der Januar-Tagung des Landtages erfolgen müssen.

Schleswig-Holsteinischer Landtag - Innen- und Rechtsausschuß - 17. Sitzung am 15. Januar 1997

Er sagt weiter zu, dem Ausschuß in schriftlicher Form die Stellungnahme des

Wissenschaftlichen Dienstes zuzuleiten, die dieser für die CDU-Fraktion erstellt habe; eine

entsprechende Genehmigung sei erteilt worden.

Abg. Saxe nimmt zur Kenntnis, daß die Frage der hinreichenden Bestimmtheit auf Zweifel

stoße. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß nach dem Volksabstimmungsgesetz

gewissermaßen eine Gleichstellung gegenüber dem Gesetzgeber gegeben sei, halte er es für

angebracht, zumindest den Versuch zu unternehmen, gemeinsam mit den Initiatoren der

Volksinitiative mögliche Zweifel an der Formulierung auszuräumen. - Abg. Kähler und Abg.

Schlie schließen sich diesem Vorschlag an.

Der Ausschuß kommt überein, die schriftlichen Stellungnahmen des Wissenschaftlichen

Dienstes des Landtages sowie des Innenministeriums abzuwarten und nach fraktionsinternen

Beratungen die Beratung des Ausschusses in seiner nächsten Sitzung fortzusetzen.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung, Verschiedenes, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:55 Uhr.

gez. Heinz Maurus Vorsitzender gez. Petra Tschanter Geschäfts- und Protokollführerin